



## E-Learning-Plattform und Schweigepflicht

*Eine E-Learning-Plattform für Studierende, welche besondere Personendaten enthält, darf unter Einhaltung gewisser Bedingungen eingerichtet werden. Besonders zu beachten sind Sicherheitsvorschriften wie der Passwortschutz und Geheimhaltungsbestimmungen.*

### 1 Grundsatz

Gemäss § 8 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) darf ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz. Personendaten dürfen unter anderem dann bekannt gegeben werden, wenn eine rechtliche Bestimmung bzw. im Falle von besonderen Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 16 Abs. 1 lit. a und b IDG, § 17 Abs. 1 lit. a und b IDG).

Wird das E-Learning-Tool von Studierenden benutzt, geben sie selbst ihre Personendaten und allenfalls auch ihre besonderen Personendaten bekannt. Diese Daten dürfen vom öffentlichen Organ bearbeitet werden, da dies zum Lehrauftrag und damit zu den gesetzlich geregelten Aufgaben gehört. Die technische Ausgestaltung der Lernplattform muss aber den Sicherheitsanforderungen entsprechen, welche an die Bearbeitung von besonderen Personendaten gestellt werden, soweit das Tool besondere Personendaten enthält oder auch nur die Möglichkeit besteht, dass besondere Personendaten eingegeben werden. Es handelt sich gemäss Vorgaben der Informatiksicherheitsverordnung (ISV, [LS 170.8](#)) um die höchste Sicherheitsstufe. Generell ist das E-Learning-Tool durch organisatorische und technische Massnahmen vor äusseren Einwirkungen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dabei ist einer hoher Schutz hinsichtlich der Vertraulichkeit der Daten, der Verhinderung einer unbefugten Veränderung von Daten oder Zugriffsrechten und der Verfügbarkeit des Systems zu gewährleisten.

### 2 Besondere Personendaten Dritter

In ein E-Learning-Tool können unter Umständen besondere Personendaten Dritter integriert werden.

#### 2.1 Beispiel

In ein E-Learning-Tool für Studierende der Psychopathologie sollen anonyme Videoaufnahmen von Patienten integriert werden. Für den Schulungszweck ist es unabdingbar, dass die Gesichter der Patienten und deren Mimik zu sehen sind.

Videoaufnahmen, auf welchen bestimmte Personen und deren Krankheitszustand zu erkennen sind, stellen besondere Personendaten dar. Da eine gesetzliche Grundlage für das Erstellen und das Verwenden solcher Videoaufnahmen fehlt, muss bei der gefilmten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung vorgängig eine Einwilligung eingeholt werden. Zudem müssen die Patientinnen und Patienten in vollem Umfang über die Verwendung ihrer Daten informiert werden.

### **3 Geheimhaltungspflichten**

Bei bestimmten Berufsgattungen bestehen berufliche Schweigepflichten. Diese gelten auch für Studierende, wenn sie bei der Nutzung eines E-Learning-Tools Kenntnis über besondere Personendaten Dritter erhalten.

Die Verletzung von Geheimhaltungspflichten wird in verschiedenen Gesetzen unter Strafe gestellt. Entsprechende Strafbestimmungen finden sich etwa in Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)) und Art. 35 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)). Studierende fallen von Gesetzes wegen in ihrer Funktion als Auszubildende unter die jeweilige Strafandrohung.

Von den Studierenden kann verlangt werden, unterschriftlich zu bestätigen, dass sie ihre Schweigepflicht zur Kenntnis genommen haben, sich daran halten und sich der Folgen einer Verletzung bewusst sind.

Die Strafbestimmung gilt jedoch nicht nur für die User, sondern auch für die Verantwortlichen der Lernplattform. Wie einleitend erwähnt, muss die technische Ausgestaltung der Lernplattform den Sicherheitsanforderungen entsprechen, welche an die Bearbeitung von besonderen Personendaten gestellt werden (§§ 6 ff. ISV). Wird der erforderliche hohe Schutzstandard nicht eingehalten, können die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Dezember 2014